

Synopse zu der Besoldungsordnung W der Anlage II zum Hessischen Besoldungsgesetz

Anlage II Bundesbesoldungsordnung W	Anlage II Besoldungsordnung W
	<p>Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 14. Februar 2012 (2 BvL 4/10) die Regelungen zur Professorenbesoldung für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2012 Neuregelungen zu treffen. Dieser Verpflichtung ist der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Ersetzung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Besoldung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 647) nachgekommen.</p> <p>Die Regelungen der Anlage I (zu § 2 Satz 1) des Hessischen Professorenbesoldungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 647) wurden inhaltlich als Anlage II zu Art. 2 des 2. DRModG überführt.</p>
<p>ERSTER TEIL</p> <p>Vorbemerkungen</p>	
<p>§ 2a I – II Abs. 1 und 2 HBesG</p> <p>Besoldung der Professorinnen und Professoren sowie des hauptberuflichen Leitungspersonals an Hochschulen</p> <p>(1) Die Ämter der Professorinnen und Professoren an Hochschulen werden nach Maßgabe des Haushalts den Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet.</p>	<p>1. Zuordnung von Hochschullehrämtern</p> <p>Die Ämter der Professorinnen und Professoren an Hochschulen werden nach Maßgabe des Haushalts den Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 zugeordnet.</p> <p>2. Zuordnung von Leitungsfunktionsämtern</p>

<p>(2) Die Ämter der Präsidentinnen und Präsidenten sowie der hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten an den Hochschulen des Landes und der Kanzlerinnen und Kanzler an einer Universität werden der Besoldungsgruppe W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet. Im Übrigen werden die Ämter der Kanzlerinnen und Kanzler der Besoldungsgruppe W 2 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet. Den Amtsbezeichnungen ist jeweils ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, welcher der Amtsinhaber angehört. Die in den Besoldungsordnungen A und B des Hessischen Besoldungsgesetzes geregelten Einstufungen der Leitungsfunktionen an den Verwaltungsfachhochschulen bleiben von Satz 1 und Satz 2 unberührt.</p>	<p>Die Ämter der Präsidentinnen und Präsidenten der Universitäten und Fachhochschulen werden der Besoldungsgruppe W L3, die Ämter der Präsidentinnen und Präsidenten der Kunsthochschulen und der Hochschule Geisenheim, der Kanzlerinnen und Kanzler der Universitäten, der hauptamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie der hauptamtlichen Dekaninnen und Dekane der Hochschulen werden der Besoldungsgruppe W L2, die Ämter der Kanzlerinnen und Kanzler der Kunsthochschulen, Fachhochschulen und Hochschule Geisenheim werden der Besoldungsgruppe W L1 zugeordnet. Den Amtsbezeichnungen ist jeweils ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, welcher die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört. Die in den Besoldungsordnungen A und B des Hessischen Besoldungsgesetzes geregelten Einstufungen der Leitungsfunktionen an den Verwaltungsfachhochschulen bleiben von Satz 1 und 2 unberührt.</p>
<p>Vorbemerkungen</p>	
<p>1. Zulagen</p> <p>(1) Für Professoren, die bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes verwendet werden, gilt die Nummer 7 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Zulage in der Besoldungsgruppe W 1 nach dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 nach dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3 berechnet. Bei Professoren, denen bei ihrer Verwendung bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes ein zweites Hauptamt als Beamter oder Richter übertragen worden ist, richtet sich die Stellenzulage nach dem zweiten Hauptamt. Die für das zweite Hauptamt maßgebende Besoldungsgruppe bestimmt sich nach der in Anlage IX für die Beamten, Richter und Soldaten bei obersten Behörden und obersten</p>	<p>3. Zulagen</p> <p>(1) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhalten während der Verwendung bei obersten Behörden des Bundes oder eines Landes sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes eine Stellenzulage nach dem Besoldungsrecht des Bundes oder des Landes in der Höhe, in der sie der Bund oder das Land ihren Beamtinnen und Beamten für diese Verwendung gewährt, wenn sie durch den Bund oder das Land erstattet wird. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt.</p>

<p>Gerichtshöfen des Bundes getroffenen Regelung.</p> <p>(2) Die Länder können bestimmen, dass Professoren, die Mitglieder von Verfassungsgerichtshöfen (Staatsgerichtshöfen) der Länder sind, eine Zulage erhalten. § 42 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.</p> <p>(3) Professoren der Besoldungsgruppe W 1 erhalten, wenn sie sich als Hochschullehrer bewährt haben (§ 48 Abs. 1 des Hochschulrahmengesetzes in der nach dem 23. Februar 2002 geltenden Fassung), ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von monatlich 260 Euro.</p>	<p>[...]</p> <p>(2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Besoldungsgruppe W 1 erhalten, wenn sie sich in Forschung und Lehre weiterqualifiziert haben (§ 64 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2012 (GVBl. S. 227), ab dem Zeitpunkt der ersten Verlängerung des Beamtenverhältnisses auf Zeit eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach Anlage VII.</p>
<p>2. Dienstbezüge für Professoren als Richter</p> <p>Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt eines Richters der Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 ausüben, erhalten, solange sie beide Ämter bekleiden, die Dienstbezüge aus ihrem Amt als Professor und eine nicht ruhegehaltfähige Zulage. Die Zulage beträgt, wenn der Professor ein Amt der Besoldungsgruppe R 1 ausübt, monatlich 205,54 Euro, wenn er ein Amt der Besoldungsgruppe R 2 ausübt, monatlich 230,08 Euro.</p>	<p>4. Dienstbezüge für Professorinnen als Richterinnen und Professoren als Richter</p> <p>Professorinnen und Professoren an einer Hochschule, die zugleich das Amt einer Richterin oder eines Richters der Besoldungsgruppen R 1 oder R 2 ausüben, erhalten, solange sie beide Ämter bekleiden, die Dienstbezüge aus ihrem Amt als Professorin oder Professor und eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach Anlage VII.</p>
<p>3. Amtsbezeichnungen</p> <p>Weibliche Beamte führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.</p>	<p>[...]</p>
<p>4. Prüfungsvergütung für Juniorprofessoren</p> <p>Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich für Professoren der Besoldungsgruppe W 1 durch Rechtsverordnung eine Vergütung zur Abgeltung zusätzlicher Belastungen zu regeln, die durch die Mitwirkung an Hochschul- und Staatsprüfungen entstehen; die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.</p>	<p>[...]</p>

ZWEITER TEIL	
Besoldungsordnung W	
Besoldungsgruppe W 1	Besoldungsgruppe W 1
Professor als Juniorprofessor ¹⁾	Juniorprofessorin ¹ Juniorprofessor ¹
1) Nach § 47 des Hochschulrahmengesetzes in der nach dem 23. Februar 2002 geltenden Fassung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule	1) Nach § 64 des Hessischen Hochschulgesetzes an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule.
Besoldungsgruppe W 2	Besoldungsgruppe W 2
Professor ¹⁾ - an einer Fachhochschule -	Professorin ¹ - an einer Fachhochschule - Professor ¹ - an einer Fachhochschule -
Professor an einer Kunsthochschule ¹⁾	Professorin an einer Kunsthochschule ¹ Professor an einer Kunsthochschule ¹
Professor an einer Pädagogischen Hochschule ¹⁾	[...]
Universitätsprofessor ¹⁾	Universitätsprofessorin ¹ Universitätsprofessor ¹
Präsident der ... ^{1) 2) 3)}	[...]

Vizepräsident der ... ^{1) 2) 3)}	[...]
Rektor der ... ^{1) 2)}	[...]
Konrektor der ... ^{1) 2)}	[...]
Prorektor der ... ^{1) 2)}	[...]
Kanzler der ... ^{1) 2) 3)}	[...]
1) Soweit nicht - für den Bereich der Länder nach näherer Maßgabe des Landesrechts - in der Besoldungsgruppe W 3. 2) Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der der Amtsinhaber angehört. 3) Soweit nicht in Besoldungsgruppen der Bundes- oder Landesbesoldungsordnungen A und B (§ 32 Satz 3).	1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 3. [...] [...]
Besoldungsgruppe W 3	Besoldungsgruppe W 3
Professor ¹⁾ - an einer Fachhochschule -	Professorin ¹⁾ - an einer Fachhochschule - Professor ¹⁾ - an einer Fachhochschule -
Professor an einer Kunsthochschule ¹⁾	Professorin an einer Kunsthochschule ¹⁾ Professor an einer Kunsthochschule ¹⁾
Professor an einer Pädagogischen Hochschule ¹⁾	[...]
Universitätsprofessor ¹⁾	Universitätsprofessorin ¹⁾

	Universitätsprofessor ¹
Präsident der ... ^{1) 2) 3)}	[...]
Vizepräsident der ... ^{1) 2) 3)}	[...]
Rektor der ... ^{1) 2)}	[...]
Konrektor der ... ^{1) 2)}	[...]
Prorektor der ... ^{1) 2)}	[...]
Kanzler der ... ^{1) 2) 3)}	[...]
1) Soweit nicht - für den Bereich der Länder nach näherer Maßgabe des Landesrechts - in der Besoldungsgruppe W 2.	1) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe W 2.
2) Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der der Amtsinhaber angehört.	[...]
3) Soweit nicht in Besoldungsgruppen der Bundes- oder Landesbesoldungsordnungen A und B (§ 32 Satz 3).	[...]
Besoldungsgruppe W L1	
	Kanzlerin der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main Kanzler der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main Kanzlerin der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main Kanzler der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main Kanzlerin der Hochschule Darmstadt Kanzler der Hochschule Darmstadt

	<p>Kanzlerin der Fachhochschule Frankfurt am Main Kanzler der Fachhochschule Frankfurt am Main Kanzlerin der Hochschule Fulda Kanzler der Hochschule Fulda Kanzlerin der Hochschule Geisenheim Kanzler der Hochschule Geisenheim Kanzlerin der Technischen Hochschule Mittelhessen Kanzler der Technischen Hochschule Mittelhessen Kanzlerin der Hochschule RheinMain Kanzler der Hochschule RheinMain</p>
Besoldungsgruppe W L2	
	<p>Dekanin¹</p> <ul style="list-style-type: none">- als hauptamtliche Dekanin eines Fachbereichs nach § 45 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes <p>Dekan¹</p> <ul style="list-style-type: none">- als hauptamtlicher Dekan eines Fachbereichs nach § 45 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes <p>Kanzlerin der Technischen Universität Darmstadt Kanzler der Technischen Universität Darmstadt Kanzlerin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main Kanzler der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main Kanzlerin der Justus Liebig-Universität Gießen</p>

Kanzler der Justus Liebig-Universität Gießen
Kanzlerin der Universität Kassel
Kanzler der Universität Kassel
Kanzlerin der Philipps-Universität Marburg
Kanzler der Philipps-Universität Marburg
Präsidentin der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main
Präsident der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main
Präsidentin der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main
Präsident der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main
Präsidentin der Hochschule Geisenheim
Präsident der Hochschule Geisenheim
Vizepräsidentin der Technischen Universität Darmstadt
Vizepräsident der Technischen Universität Darmstadt
Vizepräsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Vizepräsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Vizepräsidentin der Justus Liebig-Universität Gießen
Vizepräsident der Justus Liebig-Universität Gießen
Vizepräsidentin der Universität Kassel
Vizepräsident der Universität Kassel
Vizepräsidentin der Philipps-Universität Marburg

	<p>Vizepräsident der Philipps-Universität Marburg</p> <p>Vizepräsidentin der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main</p> <p>Vizepräsident der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main</p> <p>Vizepräsidentin der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main</p> <p>Vizepräsident der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main</p> <p>Vizepräsidentin der Hochschule Geisenheim</p> <p>Vizepräsident der Hochschule Geisenheim</p> <p>Vizepräsidentin der Hochschule Darmstadt</p> <p>Vizepräsident der Hochschule Darmstadt</p> <p>Vizepräsidentin der Fachhochschule Frankfurt am Main</p> <p>Vizepräsident der Fachhochschule Frankfurt am Main</p> <p>Vizepräsidentin der Hochschule Fulda</p> <p>Vizepräsident der Hochschule Fulda</p> <p>Vizepräsidentin der Technischen Hochschule Mittelhessen</p> <p>Vizepräsident der Technischen Hochschule Mittelhessen</p> <p>Vizepräsidentin der Hochschule RheinMain</p> <p>Vizepräsident der Hochschule RheinMain</p>
	<p>1) Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf den Fachbereich und die Hochschule hinweist, der die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber angehört.</p>
<p>Besoldungsgruppe W L3</p>	

Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt
Präsident der Technischen Universität Darmstadt
Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main
Präsidentin der Justus Liebig-Universität Gießen
Präsident der Justus Liebig-Universität Gießen
Präsidentin der Universität Kassel
Präsident der Universität Kassel
Präsidentin der Philipps-Universität Marburg
Präsident der Philipps-Universität Marburg
Präsidentin der Hochschule Darmstadt
Präsident der Hochschule Darmstadt
Präsidentin der Fachhochschule Frankfurt am Main
Präsident der Fachhochschule Frankfurt am Main
Präsidentin der Hochschule Fulda
Präsident der Hochschule Fulda
Präsidentin der Technischen Hochschule Mittelhessen
Präsident der Technischen Hochschule Mittelhessen
Präsidentin der Hochschule RheinMain
Präsident der Hochschule RheinMain